

Dossier zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Programmsätze (textliche Ziele und Grundsätze) und Begründung

Verfahrensstand: Abschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe

Stand des Dokuments: Mai 2021

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt Hinweise, die sich direkt auf die Programmsätze, also die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, beziehen. Hinzu kommen eine Reihe von Hinweisen zu einzelnen Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung (Programmsatz 9) unterliegen, oder zu Altgebieten, die der planerischen Öffnungsklausel (Programmsatz 10) unterliegen, die sich aber teilweise auch auf Programmsätze selbst beziehen.

1. Programmsätze 1 bis 8

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Abwägungsergebnisse:

Zu den Programmsätzen 1 bis 8 sind 61 Hinweise eingegangen (siehe nebenstehende Tabelle). Die Hinweise sind überwiegend allgemeiner Natur und beziehen sich auf allgemeine Fragen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Energiepolitik. Insbesondere wird im Zusammenhang mit den Programmsätzen 1 bis 8 kritisiert, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP zu viele Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt worden seien.

Zahl der Datensätze		
	Zum PS	Zur Begr.
PS 1	2	1
PS 2	3	2
PS 3	6	10
PS 4	5	10
PS 5	1	
PS 6	3	
PS 7	2	0
PS 8	9	7
<i>Summe</i>	<i>61</i>	

Die häufigsten wiederkehrenden Forderungen und Vorschläge zur Überarbeitung der Programmsätze werden im Folgenden in Kursivschrift aufgeführt, gemeinsam mit den zusammengefassten Abwägungsergebnissen:

a) Die Förderung der Sektorkopplung solle in PS 2 aufgenommen werden.

Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Die Festlegung von Förderungen und konkreten Maßnahmen zur Umsetzung sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

- b) *In PS 3 solle eine Niederlassungspflicht für Windenergieunternehmen aufgenommen werden.*

Die Festlegung einer Niederlassungspflicht vor Ort für Betreiber von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

- c) *Der Begriff „Reststoffbiomasse“ in PS 6 müsse aus Gründen der Rechtssicherheit definiert werden.*

Der Programmsatz 6 erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung nicht, da er insbesondere nicht hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar ist und auf Ebene der Raumordnung keine abschließende Regelungskompetenz vorliegt. Deshalb wird der Programmsatz als Grundsatz der Raumordnung neu formuliert. Damit ist der Belang bei nachgeordneten Planungsverfahren mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

- d) *Die Zahlen in der Begründung zu den PS 4 bis 6 seien veraltet.*

Die Begründung zu den Programmsätzen 4 bis 6 wird überarbeitet und die Zahlen in der Begründung werden aktualisiert.

- e) *Es wird gefordert, ergänzend zum PS 7 die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung wiederaufzunehmen, mit der die Errichtung von Windenergieanlagen zu Forschungszwecken ausnahmsweise auch außerhalb der im RREP festgelegten Eignungsgebiete möglich sein würde. Darüber hinaus solle die Förderung der Sektorkopplung als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden.*

Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die in der 1. Stufe der Beteiligung geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Im Ergebnis werden keine Ausnahmeregelungen für Forschung und Entwicklung in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Die Errichtung von Testanlagen oder Prototypen ist innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglich. Darüber hinaus stehen in besonderen Fällen die Instrumente des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG und des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG zur Verfügung.

Insbesondere die Programmsätze 5 zur Erschließung von Wärmepotenzialen und 7 zur Energiespeicherung und -umwandlung enthalten bereits Aspekte der Sektorkopplung. Die Erläuterungen im Begründungsteil werden dahingehend ergänzt. Ziele der Raumordnung müssen hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar

sowie abschließend abgewogen sein. Die vorgeschlagene Ergänzung eines Ziels der Raumordnung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- f) *Die Festlegung von Eignungsgebieten in PS 8 sei falsch. Es müssten vielmehr Vorranggebiete festgelegt werden, um einen rechtssicheren Ausschluss sicherzustellen.*

Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgt unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG.

Die hier entsprechend LPIG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).

- g) *Es wird gefordert, dass die Eignungsgebiete keinen Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen innerhalb der Eignungsgebiete zur Folge haben sollten.*

Vor der Festlegung von Eignungsgebieten werden öffentliche und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, geprüft und abgewogen. Ziel ist dabei die Festlegung der Eignungsgebiete an möglichst konfliktarmen Standorten mit möglichst wenigen entgegenstehenden Belangen. Sobald die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt, muss aber gleichzeitig raumordnerisch sichergestellt werden, dass innerhalb der Eignungsgebiete keine neuen Raumwiderstände entstehen und dass sich die Windenergienutzung im Ergebnis auch tatsächlich durchsetzen kann. Die Festlegung im Programmsatz 8, wonach innerhalb der Eignungsgebiete keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden dürfen, ist daher sachgerecht und steht nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme zitierten Allgemeinen Ausweisungsregelungen.

h) *Der Windenergienutzung werde nicht substantiell Raum verschaffen.*

Der Planungsträger hat mit dem Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung dokumentiert, dass er der Windenergie substantiell Raum verschafft. Die Dokumentation der Substantialität ist von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit der überarbeiteten Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung der 2. Stufe der Beteiligung substantiell Raum verschafft wird. Die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert und veröffentlicht.

i) *In PS 8 müsse auch das Repowering außerhalb der WEG explizit ausgeschlossen werden.*

Die Auswirkungen des Programmsatzes 8 auf das Repowering der vorhandenen Anlagen werden in der Begründung umfassend erläutert. Die Begründung wird insbesondere hinsichtlich der veränderten Auswirkungen durch die Streichung der planerischen Öffnungsklausel (Programmsatz 10 in der 2. Stufe der Beteiligung) überarbeitet und ergänzt. Dabei wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Repowering außerhalb der Eignungsgebiete, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegt werden, ausgeschlossen wird.

j) *Die Begründung zu PS 8 solle hinsichtlich der Abschichtung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ergänzt werden.*

In der Begründung wird ein Hinweis zur Abschichtung bei der Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange ergänzt.

2. Programmsatz 9 (Bedingte Festlegung von Eignungsgebieten)

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Abwägungsergebnisse:

Zum Programmsatz 9 und der Begründung sind 13 Hinweise eingegangen. Auch hier werden die Forderungen und Vorschläge im Folgenden in Kursivschrift aufgeführt, gemeinsam mit den zusammengefassten Abwägungsergebnissen:

a) *Die bedingte Festlegung von Eignungsgebieten nach PS 9 sei rechtswidrig. Dabei werden folgende Gründe aufgeführt:*

- *Es sei nicht bestimmbar, wann die Errichtung von Windenergieanlagen in Altgebieten „ausgeschlossen“ sei, da insbesondere über Zielabweichungsverfahren und „atypische Ausnahmefälle“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Repowering nie ganz ausgeschlossen sei.*
- *Der Bezug auf die in zentralen für unwirksam erklärten Festlegungen des RREP 2011 sei fehlerhaft.*
- *Außerdem sei die bedingte Festlegung in der Praxis wahrscheinlich nicht umsetzbar, da die Bedingungen nahezu unüberwindbar seien. Es sei na-*

hezu ausgeschlossen, dass innerhalb des Planungszeitraums die Altanlagen abgebaut werden, da es dafür keine Anreize gebe. Außerdem gebe der Planungsverband die Zuständigkeit für die Planung über die planerische Öffnungsklausel in PS 10 an die Gemeinden ab, so dass man gar keinen Einfluss auf die Umsetzung der bedingt festgelegten Eignungsgebiete habe.

- *Es sei zudem ein Abwägungsfehler, dass Altgebiete, die ggf. von Ausschlusskriterien überlagert werden, sich gegenüber Eignungsgebieten mit bedingter Festlegung, die ggf. deutlich größer und besser geeignet sind, durchsetzen könnten*
- *Die Planung sei zudem eine Verhinderungsplanung.*

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können.

Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit be-

dingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

- b) *Die bedingte Festlegung von Eignungsgebieten nach PS 9 solle auch auf weitere Kriterien ausgeweitet werden (z.B. Horste und Nistplätze von Großvögeln).*

Die Anwendung bedingter Festlegungen für Horste und Nistplätze von Großvögeln erfolgt nicht, da hier vergleichbare Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Bestimmtheit einer solchen Regelung bestehen.

- c) *In PS 9 solle das Wort „bauleitplanerisch“ ergänzt werden: „...und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen bauleitplanerisch ausgeschlossen ist“. Nur so sei die Festlegung eindeutig und können im Genehmigungsverfahren geprüft werden.*

Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung des Programmsatzes ist nicht mehr erforderlich, da der Programmsatz gestrichen wird (siehe zu oben).

- d) *Es müsse geprüft werden, ob einzelne Eignungsgebiete, die der bedingten Festlegung unterliegen, nicht auch als normale Eignungsgebiete festgelegt werden könnten, da es sich bei dem 2,5 km-Mindestabstand um ein Restriktionskriterium handelt.*

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann (siehe oben).

- e) *Die Bemessung des Abstandes müsse anhand der konkreten Anlagen erfolgen und dürfe nur bei Windparks (min. 3 WEA) angewandt werden.*

Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich.

3. Programmsatz 10 (planerische Öffnungsklausel für Altgebiete)

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Abwägungsergebnisse:

Zum Programmsatz 10 und der Begründung sind 40 Hinweise eingegangen. Dort und in den konkreten Stellungnahmen zu den Altgebieten wird vielfach gefordert, die planerische Öffnungsklausel zu streichen bzw. die Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Planungsregion einheitlich anzuwenden. Folgende Argumente in Kursivschrift werden zum Programmsatz 10 angeführt:

- a) *Die planerische Öffnungsklausel sei fehlerhaft, da sie auf die inzident für unwirksam erklärten Festlegungen des RREP 2011, abstellt. Es wird gefordert:*
 - *die planerische Öffnungsklausel auf alle Bauleitpläne der Gemeinden zu erweitern*
 - *die planerische Öffnungsklausel zu streichen*
- b) *Die planerische Öffnungsklausel solle gestrichen werden, da sie gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße. Außerdem seien die Gemeinden mit der Umsetzung der planerischen Öffnungsklausel finanziell und organisatorisch überfordert.*
- c) *Die planerische Öffnungsklausel sei zudem rechtswidrig, da sie im Zusammenspiel mit dem PS 9 (bedingte Festlegung) de facto eine Ausschlusswirkung um Altgebiete erzeuge. Dafür gebe es keine hinreichende Rechtsgrundlage.*
- d) *Es müsse klargestellt werden, ob über die planerische Öffnungsklausel auch die Erweiterung von Altgebieten möglich sei.*
- e) *Die planerische Öffnungsklausel solle auch auf Altgebiete erweitert werden, die vor dem RREP 2011 bzw. RROP 1996 errichtet wurden und für diese Gebiete Alternativstandorte ausweisen.*
- f) *Die planerische Öffnungsklausel solle auch kleinere Korrekturen an der Abgrenzung der Altgebiete ermöglichen.*
- g) *Im PS 10 sollte explizit festgelegt werden, dass die Gemeinden die bestehenden Bauleitpläne für die Windenergienutzung auch vollständig aufheben können*
- h) *Die planerische Öffnungsklausel solle nur für Gebiete gelten, die nicht von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden. Das LUNG fordert, Flächen, die von naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien überlagert werden, von der planerischen Öffnungsklausel auszunehmen*

Abwägungsergebnis zu a) bis h):

Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von

Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.

4. Programmsätze 11 bis 15

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zu den Programmsätzen 11 bis 15 sind 12 Hinweise eingegangen (siehe nebenstehende Tabelle). Die Hinweise sind überwiegend allgemeiner Natur. Einige wiederkehrende Forderungen und Vorschläge zur Überarbeitung der Programmsätze 11-15 werden im Folgenden in Kursivschrift aufgeführt, gemeinsam mit den zusammengefassten Abwägungsergebnissen:

	Zahl der Datensätze	
	Zum PS	Zur Begr.
PS 11	1	1
PS 12	2	3
PS 13	1	3
PS 14	1	1
PS 15	5	3
<i>Summe</i>	<i>21</i>	

- a) *Die Errichtung von Solaranlagen auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen solle in PS 12 ausgeschlossen werden. Es wird außerdem gefordert, Grünzäsuren verbindlich vorzuschreiben.*

Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen gemäß Programmsatz 12 insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Ein genereller Ausschluss zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist rechtlich jedoch nicht möglich. Siehe dazu auch Kapitel 5.3 Programmsatz 9 des LEP MV.

Für eine pauschale Festlegung von Grünzäsuren bei Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auf Ebene der Regionalplanung keine Erforderlichkeit. Die Anlage von Grünzäsuren kann unter Berücksichtigung der

konkreten Verhältnisse vor Ort im Rahmen der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Festlegung in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt daher nicht.

- b) *Der Photovoltaik solle in PS 12 generell Vorrang vor der Nutzung der Solarthermie gegeben werden.*

Eine pauschale Bevorzugung der Photovoltaik gegenüber der Solarthermie ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

- c) *In PS 13 solle lediglich die Nutzung oberflächennaher Geothermie genutzt werden, da die Risiken bei tiefen Anlagen unkalkulierbar seien.*

Belange der technischen Anlagensicherheit etwa in Hinblick auf Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

- d) *Der PS 15 solle verbindlicher bzw. als Ziel der Raumordnung formuliert werden.*

Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, Programmsatz 15 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt nicht, da eine solche Festlegung nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar ist und damit die Voraussetzungen für die Festlegung als Ziel der Raumordnung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine Festlegung des Programmsatzes 15 als Ziel der Raumordnung auch nicht erforderlich. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das öffentliche Interesse an einem Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen ist mit der Formulierung als Grundsatz der Raumordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt.

- e) *Der PS 15 sei obsolet, da der Rückbau von Windenergieanlagen bereits in den Genehmigungsverfahren hinreichend geregelt werde.*

Programmsatz 15 wird nicht gestrichen. Der Programmsatz 15 bezieht sich nicht nur auf Windenergieanlagen, sondern auf alle Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes. Die Formulierung als Grundsatz der Raumordnung stellt sicher, dass der Rückbau in allen Fällen bereits in der Planungsphase der Vorhaben zu berücksichtigen ist.